

Satzung

Ingelheim aktiv e.V.

§ 1 Name / Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen „Ingelheim aktiv e.V.“.
- b) Die Gemeinschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- c) Der Sitz des Vereins ist Ingelheim/Rhein.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck ist der Einsatz für Handwerker, Winzer, Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie, Kleinindustrie, Dienstleistung, Hotels und Beherbergungsmöglichkeiten in folgenden Aufgaben:

- Informationsfluss
- Selbstdarstellung
- Förderung der Geschäftsentwicklung
- Vertretung – Kommune
- Werbung für Mitglieder
- Verbindung Presse-Rundfunk
- PR über Ingelheim hinaus

- Fremdenverkehrsförderung
- Pflege der Partnerschaften
- Umweltschutz
- Verkehrs- / Kulturförderung
- Imagepflege der Mitgliedergruppen
- Wirtschaftskraft Ingelheims stärken

Darüber hinaus sind folgende Veranstaltungen fester Bestandteil:

- Rotweinfest
- Weihnachtsmarkt / Osteraktionen (lokalbezogen)
- Internationale Tage

Ferner sind Aktivitäten einzuplanen:

z.B. Weinhöfefeste, Partnerschaftstreffen, Straßenfeste, Werbeaktionen, Hafenfest, Gesprächsrunden mit Parteien und Stadt, Gewerbeball, Burgfest, Altstadtfest, Begegnungsfest, Spargelfest.

§ 3 Mitgliedschaft / Beendigung

- a) Mitglieder können natürlich Personen, juristische Personen sowie Einzelfirmen und Personengesellschaften sein.
- b) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- c) Mitglied kann derjenige werden, der einen Aufnahmeantrag stellt und die Satzung anerkennt.
- d) Das neu eingetretene Mitglied nimmt ab sofort bei Eintritt an der Gemeinschaft teil. Der Monatsbeitrag wird für den gesamten Eintrittsmonat entrichtet.
- e) Ein Ausscheiden aus dem Verein kann zum jeweiligen Monatsende erfolgen (schriftliche Kündigung).
- f) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.

§ 4 Beiträge

Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge unterliegen einer Staffelung aufgrund der Größenordnung eines Betriebs. Der Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Vermögen

- a) Das Vereinsvermögen steht dem Verein zur Durchführung der in § 2 genannten Zwecke zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.
- b) Bei Austritt aus dem Verein entfallen alle Ansprüche an das Gemeinschaftsvermögen.
- c) Aktionen des Vereins dürfen nur im Rahmen des dazu zur Verfügung stehenden Vermögens durchgeführt werden.
- d) Darüber hinaus können Veranstaltungen und Aktionen nur vom Vorstand zusammen mit dem Fachausschuss genehmigt werden und durch eine Umlage der Kosten in Höhe des Jahresbeitrages auf alle Mitglieder durchgeführt werden.

§ 6 Gewinn und Verlust

- a) Erwirtschaftete Gewinne des Vereins werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet.

- b) Eventuell entstehende Verluste werden aus dem Vereinsvermögen abgedeckt, darüber hinaus über eine partielle Umlage aller Mitglieder.

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer = geschäftsführend (gegenseitige Stellvertretung).

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei der vorgenannten Personen gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand gehören an und sind stimmrechtlich gleichgeschaltet:

1. Referatsleiter = Öffentlichkeitsarbeit
2. Referatsleiter = Koordinator Veranstaltungen
3. Referatsleiter = Vertreter, Kommune, Verwaltung, Behörden

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für den Verein vorzunehmen. Der Vorsitzende kann nur gemeinschaftlich mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied den Verein vertreten.

- a) Der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- b) Der Vorstand wickelt ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Referatsleiter / Fachausschuss notwendige Geschäfte ab.
- c) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass in der Mitgliederversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse festgehalten sind (ordnungsgemäße Einladung, Beschlussfähigkeit).
- d) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 9 Aufgaben der Referatsleiter

Die Referatsleiter bilden Fachausschüsse in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Koordination/Veranstaltungen und Vertretung, Kommune/Behörden/Verwaltungen.

Für die Durchführung von Aktivitäten verfügen sie über ein Ressortbudget.

- Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben:

Kontakte zu: Rundfunk, TV, Presse, Werbegemeinschaften, Werbeagenturen, PR-Agenturen.

Werbung in allen Bereichen (z.B. Gemeinschaftswerbung, Direktmailing, Sponsoring, lokal gezogene Werbung, gemeinsames Logo, gemeinsame Aussage).

- Referatsleiter Koordinator Veranstaltungen

Aufgaben:

Durchführung sämtlicher Veranstaltungen von der Planung bis zur Präsentation mit Budgetverantwortung (siehe § 2).

-Referatsleiter Vertretung Kommune, Behörde, Verwaltung

Aufgaben:

Kulturförderung, Teilnahme an Stadtratssitzungen, neutrale Parteikontrakte, Partnerschaftspflege, Fremdenverkehr, Verkehrsplanung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Aufgaben:

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- b) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist im Kalenderjahr bis zum 31. Dezember abzuhalten. Die Einladung hat mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen und ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
- c) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder schriftlich den Vorsitzenden hierzu auffordert. Die Einladung hat schriftlich mit Ankündigung der Tagesordnung zu erfolgen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse niedergelegt werden (siehe auch § 8 c).

§ 11 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Mehrheit

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 7 Mitglieder anwesend sind.
- b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- c) Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.
- d) Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
- e) Jedes Mitglied, das am persönlichen Erscheinen verhindert ist, kann einem anderen Mitglied schriftlich sein Stimmrecht übertragen.

§ 12 Vorstand des Vereins

- a) In der jeweiligen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Geschäftsführer, einen Kassierer sowie einen Schriftführer für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Ebenso erfolgt die Wahl der Ressortleiter.
- b) Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig.
- c) Ab einer gewissen Größenordnung und auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Geschäftsführer hauptamtlich tätig.

§ 13 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins führt der bisherige Vorstand als Liquidator die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen ein anderes Mitglied als Liquidator.

§ 14 Abänderung und Ergänzungen

Änderung und Ergänzungen dieser Satzung sind nur gültig mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein (§§ 21 ff. BGB)